

4.3

Verordnung über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen

vom 19. November 2018

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 51 Ziffern 8. und 10. der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für Zeitaufwand und Spesen der Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen der Gemeinde St. Moritz.

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der kommunalen Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von 150 Franken pro Sitzung.

² Für Sitzungen von mindestens drei und höchstens fünf Stunden beträgt das Sitzungsgeld 200 Franken pro Sitzung.

³ Für Sitzungen von über fünf Stunden beträgt das Sitzungsgeld 300 Franken pro Sitzung.

⁴ Diese Ansätze beinhalten den gesamten Aufwand inklusive Vor- und Nachbearbeitung.

Art. 3 Vorsitz

Der oder die Vorsitzende erhält für den zusätzlichen Aufwand für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung neben dem ordentlichen Sitzungsgeld gemäss Art. 2 eine Entschädigung von 50 Franken pro Sitzung unabhängig ihrer Dauer.

Art. 4 Spesen

Die Spesenentschädigung richtet sich, ohne besondere Regelung in dieser Verordnung, sinngemäss nach dem Spesenreglement der Gemeinde St. Moritz für die Mitarbeitenden der Gemeinde.

II. Besondere Bestimmungen

A. Gemeinderat

Art. 5 Präsidium Gemeinderat

Der Gemeinderatspräsident oder die Gemeinderatspräsidentin erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von 2'000 Franken pro Jahr.

B. Gemeindevorstand

Art. 6 Gemeindepräsidium

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird gemäss Gehaltsklasse 28 der Lohntabelle der Gemeinde St. Moritz entlohnt. Der Gemeindevorstand bestimmt die Einstufung innerhalb der Gehaltsklasse. Er berücksichtigt dabei Alter, Amtsdauer Ausbildung, Erfahrung und Kompetenz des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin.

² Mit dem Lohn ist der Aufwand des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin umfassend abgegolten. Sitzungsgelder und Einkünfte aus Vertretungen, die mit der Arbeitserfüllung in Zusammenhang stehen, sowie Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen in die Gemeindegasse. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 7 Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands

¹ Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten für ihren Aufwand eine Jahrespauschale von 30'000 Franken sowie ein Sitzungsgeld von 200 Franken pro Vorstandssitzung unabhängig ihrer Dauer. Für den Einsitz in weiteren Behörden und Kommissionen werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes wie die übrigen Mitglieder gemäss Art. 2 entschädigt.

² Die Entschädigungen, die die Mitglieder des Gemeindevorstands für den Einsitz in Gremien ausserhalb der Gemeinde zugute haben, werden ihnen direkt zusätzlich vergütet.

³ Der Gemeinde-Vizepräsident erhält ausserdem eine Jahrespauschale von 1'000 Franken.

Art. 8 BVG

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind bei der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz versichert.

Art. 9 Fahr- und Parkspesen

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine Parkkarte der Gemeinde St. Moritz als pauschale Entschädigung für ihre Fahr- und Parkspesen im Oberengadin. Die übrigen Spesen werden nach dem Spesenreglement der Gemeinde St. Moritz für die Mitarbeitenden der Gemeinde vergütet.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 10 Präsidium GPK

Der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von 2'000 Franken.

D. Schulrat

Art. 11 Präsidium Schulrat

Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von 3'000 Franken.

Art. 12 Finanzen Schulrat

Der Finanzchef oder die Finanzchefin des Schulrates erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von 2'000 Franken.

Art. 13 Schulbesuche, Elternabende

Die Mitglieder des Schulrates werden wie die übrigen Behörden und Kommissionen gemäss Art. 2 entschädigt. Schulbesuche, Elternabende und Vorstellungsgespräche gelten als Sitzungen.

E. Übrige Behörden und Kommissionen

Art. 14 Präsidium Baukommission

Der Präsident oder die Präsidentin der Baukommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von 2'000 Franken.

Art. 15 Präsidium Tourismuskommission

Der Präsident oder die Präsidentin der Tourismuskommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von 2'000 Franken.

F. Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen

Für die Mithilfe bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Entschädigung von 50 Franken pro Einsatz bezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 19. November 2018 erlassen. Sie ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.